

Gebührenverzeichnis

Stand 01.01.2023

Anlage nach § 4 Abs. 1 zur Gebührenordnung

A Verwaltungsgebühren

1.	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und	
	handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO.	Euro
1.1	Eintragung einschl. Ausstellung der Handwerks-/ bzw. Gewerbekarte.	150,00
1.2	Eintragung zusätzlicher Handwerke/Gewerbe je Gewerk, beginnend ab dem 3. Gewerk (ausgenommen verwandte Handwerke).	25,00
1.3	Änderung der Eintragung und Ergänzung der Handwerks-/ bzw. Gewerbekarte, einschl. Änderung der technischen Betriebsleitung.	51,00
1.4	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte.	50,00
1.5	Zusatzgebühr für die Eintragung nach § 7 Abs. 2, Satz 4 HwO: Feststellung der Voraussetzungen der Gleichwertigkeit.	bis zu 150,00
1.6	Zusatzgebühr für die Eintragung bzw. Änderung der Eintragung von Amts wegen.	bis zu 100,00
1.7	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte.	38,00
1.8	Gebühr für die Löschung von Amts wegen.	bis zu 50,00
1.9	Schriftliche Auskünfte aus der Handwerksrolle, dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Anfrage, sofern keine Amtshilfe vorliegt.	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftsersuchen.	25,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse.	0,30
1.10	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung oder Ausnahmeberechtigung.	
1.10.1	Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1	300,00 bis
	HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a oder § 7 b HwO.	400,00
1.10.2	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung (§ 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO) oder Ausübungsberechtigung (§ 7 a HwO).	75,00
1.10.3	Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO.	300,00
1.10.4	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO.	50,00 bis 100,00
1.11	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmebewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren.	
1.11.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten.	153,00
	0 - 1 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	zzgl. Auslagen



1.11.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse.	153,00
		zzgl. Auslagen
1.11.3	Feststellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse.	153,00
		zzgl. Auslagen

2.	Berufsausbildung.	Euro
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei	
	Eingang des Berufsausbildungsvertrags	
2.1.1	vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschl. des ersten Monats der	0,00
	Ausbildungszeit.	
2.1.2	ab dem 2. bis 6. Monat der Ausbildungszeit.	0,00
2.1.3	ab dem 7. Monat bis zum Ende der Ausbildungszeit.	0,00
2.2	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27 b Abs. 1	0,00
	und 2 HwO / § 8 Abs. 1 und 2 BBiG, es sei denn, die Anträge werden	
	mit Einreichen des Berufsbildungsvertrags gestellt.	
2.3	Bescheinigung über eingetragenes Berufsausbildungsverhältnis.	50,00
		(für Renten-
		anträge frei)
2.4	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse bei Anträgen auf	
	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22 b Abs. 5 HwO).	
2.4.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten.	153,00 zzgl.
		Auslagen
2.4.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse.	153,00 zzgl.
		Auslagen
2.4.3	Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.	153,00 zzgl.
		Auslagen
2.5	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe,	153,00 zzgl.
	die nicht in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis gem. § 19 HwO	Auslagen
	eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer	
2.6	gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall.	
	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen	20.00
2.6.1	Zertifizierung von bundeseinheitlich abgestimmten	20,00
	Qualifizierungsbausteinen (Bausteine der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, ZWH); pro Qualifizierungsbaustein.	
2.6.2		80,00
2.0.2	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden; pro Qualifizierungsbaustein.	80,00
2.7	Betreuungsgebühr für Gewerbebetriebe, die in einem	190,00
2.7	Handwerksberuf nach Handwerksordnung ausbilden und nicht	190,00
	Mitglied der Handwerkskammer sind, pro Ausbildungsjahr und	
	Betrieb, während der Gesamtdauer der Ausbildung.	
	betties, waitend der Gesamtdader der Ausbildung.	

3.	Prüfungen.	Euro
3.1	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen.	
3.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der	0,00
	Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder	
	Handlungsfeldern, pro Prüfungsteil.	



3.1.2	Freigabegenehmigung für einen anderen Prüfungsausschuss.	0,00
3.1.3	Rücktritt vor Beginn einer Prüfung.	25 % der
		jeweiligen
		Prüfungsgebühr
3.1.4	Ersatz- und Zweitausfertigung von Prüfungszeugnissen /-urkunden	50,00
0.2	sowie Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung.	(für Renten-
	sowie bescheinigung uber eine abgelegte Frankligi	anträge frei)
3.2	Gleichstellungen.	untrage men
J.2	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung im Ausland	100,00 bis
	erworbener Berufsqualifikation.	600,00
3.3	Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen.	000,00
3.3.1		145.00
3.3.1	Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungs-prüfung.	145,00
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt	190,00
	werden von insgesamt bis zu.	
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist	
	davon abhängig, dass der Prüfungsorganisator vor Ort zuvor eine	
	Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür	
	vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der	
	Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen,	
	zurückerhalten hat.	
	Zarackernateen nat.	
	Redaktionelle Anmerkung: nach Prüfung der eingereichten	190,00
	Kalkulationen hat die Handwerkskammer am 27.02.2017 eine	150,00
	Gebührenhöhe (für Prüfungen in allen Ausbildungsberufen)	
2 2 2	festgesetzt, in Höhe von	210.00
3.3.2	Gesellen-/ Abschluss-/ Umschulungsprüfungsgebühr bzw. Teil 2 der gestreckten Prüfung.	210,00
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt	
	werden von insgesamt bis zu	350,00
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist	
	davon abhängig, dass der Prüfungsorganisator vor Ort zuvor eine	
	Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür	
	vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der	
	Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen,	
	zurückerhalten hat.	
	Redaktionelle Anmerkung: nach Prüfung der eingereichten	310,00
	Kalkulationen hat die Handwerkskammer am 27.02.2017 eine	223,00
	Gebührenhöhe (für die Prüfungen in allen Ausbildungsberufen, mit	
	Ausnahme des Schornsteinfeger-Handwerks) festgesetzt, in Höhe von	
	- Instruction and desired instruction in the void	
	nach Prüfung der eingereichten Kalkulationen hat die	340,00
	Handwerkskammer am 08.01.2014 eine Gebührenhöhe (für die	
	Prüfungen im Schornsteinfeger-Handwerk) festgesetzt, in Höhe von	
3.3.3	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-	0,00
	/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG.	,



3.3.4	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/	30,00
	Abschluss-prüfung in besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO / § 45 Abs. 2 BBiG.	
3.4	Meisterprüfungen.	
3.4.1	Meisterprüfungsgebühr gesamt	887,00
3.4.1.1	davon Teilgebühr Prüfungsteil I (fachpraktische Kenntnisse)	300,00
3.4.1.2	davon Teilgebühr Prüfungsteil II (fachtheoretische Kenntnisse)	275,00
3.4.1.3	davon Teilgebühr Prüfungsteil III (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse)	156,00
3.4.1.4	davon Teilgebühr Prüfungsteil IV (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	156,00
3.4.2	Meisterprüfungsgebühr im Schornsteinfeger-Handwerk gesamt	925,00
3.4.2.1	davon Teilgebühr Prüfungsteil I (fachpraktische Kenntnisse)	317,00
3.4.2.2	davon Teilgebühr Prüfungsteil II (fachtheoretische Kenntnisse)	296,00
3.4.2.3	davon Teilgebühr Prüfungsteil III (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse)	156,00
3.4.2.4	davon Teilgebühr Prüfungsteil IV (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	156,00
3.4.3	Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung	61,00 zzgl.
	nach § 49 Abs. 4 HwO.	Auslagen
3.4.4	Schmuckblattausfertigung des Meisterbriefes.	25,00 zzgl.
		Auslagen
3.5	Fortbildungsprüfungen.	
	Fortbildungsprüfungsgebühr.	92,00
		bis zur Höhe
		der gesamten
		Meister-
		prüfungsgebühr

4.	Sonstige Gebühren.	Euro
4.1	Mahn- und Vollstreckungsgebühren.	
4.1.1	Zahlungserinnerung.	gebührenfrei
4.1.2	Mahngebühr.	Gem. § 1
		LVwVGKO
4.1.3	Pfändungsgebühr.	Gem. § 2
		LVwVGKO
4.1.4	Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher oder Antrag auf	Gem. § 2
	Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.	LVwVGKO
4.1.5	Säumniszuschläge.	Gem. § 240 AO
4.2	Sachverständigenwesen.	
4.2.1	Öffentliche Bestellung oder formelle Ablehnung als Sachverständiger.	200,00
4.2.2	Wiederbestellung als Sachverständiger.	bis zu 100,00
4.2.3	Ersatzausstellung von Sachverständigenstempel, -ausweis, -urkunde,	bis zu 100,00
	usw.	
4.3	Formelle Ablehnung / Zurückweisung eines Antrags.	von 50,00 bis
		150,00
4.4	Entscheidung im Widerspruchsverfahren.	150,00



4.5	Ausstellung / erneute Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung.	50,00
4.6	Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines	2,50
	Auszugs mit der Urschrift; pro Seite.	
4.7	Mehrfertigung von Akten oder anderen Dokumenten; pro Seite.	0,07
4.8	Schmuckblattausfertigung von Jubiläumsurkunden.	Auslagenersatz
4.9	Ratenzahlungsgebühr	25,00

В	Benutzungsgebühren.	Euro
1.	Für Ausbildungsbetriebe, die am Finanzierungsausgleich (ÜBA- Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.	gebührenfrei
2.	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzierungsausgleich (ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.	Tatsächlicher Aufwand pro Azubi und Woche inkl. Internatskosten

С	Sonstige Entgelte.	Euro
	Für Lehrgangs- und Unterrichtsveranstaltungen und sonstige Dienstleistungen werden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.	Tatsächlicher Aufwand